

Förderrichtlinien Rudolf-Rampf-Stiftung

Stand: 20.06.2008



Rudolf-Rampf-Stiftung

Fördermittel:

Die Rudolf-Rampf-Stiftung nimmt Anträge auf Projektförderung entgegen, sofern die Vorhaben der Satzung und den Förderschwerpunkten der Stiftung entsprechen.

Anträge für die Vergabe von Fördermitteln können schriftlich an die Geschäftsstelle der Rudolf-Rampf-Stiftung gerichtet werden.

Anschrift:

Rudolf-Rampf-Stiftung
Albstraße 37
72661 Grafenberg

I Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Rudolf Rampf Stiftung**.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Grafenberg, Landkreis Reutlingen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe in der Gemeinde Grafenberg. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung

- a) der musikalischen Ausbildung der Jugendlichen in Musikvereinen,
- b) des Jugendsports in Sportvereinen,
- c) der allgemeinen Jugendarbeit

in der Gemeinde Grafenberg.

III Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

IV Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- (1) Zuwendungsart
Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung gewährt.
- (2) Finanzierungsart
Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke durch Gewährung von Zuschüssen, die projektspezifisch bewilligt werden.
- (3) Höhe der Förderung
Über die Förderhöhe wird im Einzelfall durch den Vorstand entschieden.
- (4) Bemessungsgrundlage
Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendungen sind das Interesse der Stiftung an der Maßnahme einerseits sowie das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers andererseits angemessen zu berücksichtigen.

V Verfahren

- (1) Antragstellung
Anträge für die Vergabe von Fördermitteln sind schriftlich zu stellen.
- (2) Prüfung der Förderanträge, Bewilligung und Förderausschuss
Über die Förderanträge entscheidet der Vorstand.
- (3) Zuwendungsbescheid
Der Vorstand fertigt die Zuwendungsbescheide aus. Entscheidungen des Vorstands erfolgen mehrheitlich. Sie werden nicht begründet.
- (4) Verwendungsnachweis
Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger gegenüber der Rudolf-Rampf-Stiftung zu führen. Diese prüft den Verwendungsnachweis.
- (5) Prüfungsrecht
Der Vorstand der Rudolf-Rampf-Stiftung ist berechtigt, jederzeit die zweckentsprechende Verwendung der Mittel beim Zuwendungsempfänger zu prüfen und sich den Arbeitsstand nachweisen zu lassen.

VI Schutzbestimmungen

- (1) Verantwortlichkeit der Zuwendungsempfängers
Förderprojekte werden von den Zuwendungsempfängern in eigener Verantwortung durchgeführt. Diese sind für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Die Stiftung steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung von Fördervorhaben entstehen.

(2) Einwilligung in die Datenverarbeitung

Die Stiftung ist berechtigt, alle mit dem Förderantrag und sonstigen dazugehörigen Unterlagen erhobenen persönlichen und sachlichen Daten zum Zwecke der Bearbeitung und statistischen Auswertung elektronisch zu verarbeiten. Sie ist ferner befugt, diese Daten an alle Stellen zur Kenntnis und Verarbeitung zu übermitteln, die an der Prüfung, Umsetzung und Kontrolle von Fördervorhaben beteiligt sind. Da es sich bei diesen Rechten um eine allgemeine Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln handelt, wird von der Einwilligung der Antragssteller bzw. Zuwendungsempfänger zur Datenverarbeitung stets ausgegangen.

VII Allgemeine Grundsätze

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- (2) Eine Förderung durch die Rudolf-Rampf-Stiftung ist in Verbindung mit dem geförderten Vorhaben durch den Antragssteller in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.
- (3) Der Zuwendungsempfänger hat zu gewährleisten, dass er durch Einnahmen und Fördermittel der Rudolf-Rampf-Stiftung sowie Dritter nicht mehr als 100% der Kosten für die geförderte Maßnahme erhält.
- (4) Die Rudolf-Rampf-Stiftung behält sich das Recht vor, die Vorlage von Originalrechnungen zu verlangen und durch Vermerk die Abrechnung gegenüber der Rudolf-Rampf-Stiftung zu dokumentieren.
- (5) Wenn die Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung für eine Maßnahme, für die anteilig auch Fördermittel der Rudolf-Rampf-Stiftung gewährt wurden, von einer Behörde geprüft wird, kann die Rudolf-Rampf-Stiftung auf einen Nachweis der Mittelverwendung verzichten. Das Prüfergebnis ist der Rudolf-Rampf-Stiftung zu übermitteln.
- (6) Die Rudolf-Rampf-Stiftung hat das Recht, die Zuwendung zurückzuverlangen, wenn die Mittel nicht dem Förderzweck entsprechend verwendet oder nicht ordnungsgemäß abgerechnet werden.